

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der R. STAHL Schweiz AG

## 1. Bestellung, Vertragsabschluss

1.1 Wir bestellen nach unseren Einkaufsbedingungen. Diese gelten auch dann als vereinbart, wenn der Lieferant den Auftrag unter Bezug auf seine Lieferbedingungen bestätigt und ausführt. Die Lieferbedingungen des Lieferanten, die er uns übersendet oder auf die er sich bezieht, haben somit keine Gültigkeit, es sei denn, dass diese von uns schriftlich anerkannt werden. Dies gilt auch, wenn wir später Lieferungen abnehmen und Zahlungen leisten. Unser Stillschweigen gilt keineswegs als Einverständnis.

1.2 Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. Andersartige Bestellungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

1.3 Unsere Bestellungen sind vom Lieferanten, soweit diese nicht sofort ausgeliefert werden können, unverzüglich zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung mit einem verbindlichen Liefertermin nicht innerhalb einer Woche, so sind wir an unsere Bestellung nicht gebunden.

## 2. Eigentum an Zeichnungen, Mustern etc.

2.1 Dem Lieferanten von uns überlassene Zeichnungen, Muster etc. bleiben unser Eigentum. Diese Unterlagen sind dritten Personen gegenüber geheimzuhalten.

## 3. Preise, Versand, Verpackung

3.1 Alle Preise sind Festpreise und schliessen Fracht bzw. Porto und Verpackung ein. Sind keine Preise vereinbart, gelten die derzeit gültigen Listenpreise des Lieferanten mit den handelsüblichen Abzügen. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

3.2 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschliesslich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten.

3.3 Die Verpackung muss recyclingfähig sein, damit eine umweltgerechte Entsorgung gewährleistet ist. Andernfalls wird die Entsorgung sowie der Mehraufwand dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

## 4. Lieferzeit, Lieferverzug

4.1 Der Lieferant garantiert die Einhaltung der vereinbarten Termine. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Verwendungsstelle bzw. die Rechtzeitigkeit der erfolgten Abnahme.

4.2 Im Falle eines schuldhaften Verzugs des Lieferanten können wir nach unserer Wahl Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder die Zahlung einer Vertragsstrafe verlangen.

4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, erkennbare Lieferverzögerungen unverzüglich schriftlich unter Angabe der voraussichtlichen Lieferzeitüberschreitung mitzuteilen. Eine Lieferung vor dem vereinbarten Termin ist mit unserer Einwilligung zulässig.

## 5. Rechnung und Zahlung

5.1 Die Rechnung soll, wo nicht anders vereinbart, immer gleichzeitig mit der Ware, jedoch getrennt, abgesandt werden. Sie muss unbedingt unsere gesamten Bestelldaten enthalten. Der Verfall des Guthabens wird von dem Tage an gerechnet, an dem wir im Besitz von Ware und Rechnung sind. Anderslautende schriftlich vereinbarte Regelungen bleiben vorbehalten.

5.2 Zahlungen leisten wir nach unserer Wahl innerhalb 10 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb 30 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb 60 Tage netto. Als Zahlungszeitpunkt gilt der Abgangstag.

## 6. Gewährleistung

6.1 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Normen entsprechen und, wo gesetzlich vorgeschrieben, die notwendigen Prüfzertifikate vorhanden sind. **Die Gewährleistung beträgt ein Jahr, längstens 18 Monate nach Uebergabe** des Liefergegenstandes an uns oder an den von uns genannten Dritten an der von uns bezeichneten Verwendungsstelle. Die vom Lieferanten zu verantwortenden Mängel an gelieferten Gegenständen gelten als von uns rechtzeitig gerügt, wenn die Mängelrüge innert 30 Tagen ab Eingang der Lieferung bei uns schriftlich vorgenommen wird (Absendedatum).

6.3 Bei Vorrichtungen, Maschinen oder Anlagen beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Abnahmetag, der im schriftlichen Abnahmeprotokoll genannt wird.

6.4 Wir können nach unserer Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend machen, kostenfreie Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen verlangen. Wir können auch auf Kosten des Lieferanten schadhafte Teile ersetzen, ausbessern oder entstandene Schäden beseitigen. Dies alles gilt auch für zusammengesetzte Waren, wenn sich Teile während der Gewährleistungsfrist als schadhaft oder mangelhaft erweisen oder schadhaft werden. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist erneut.

6.5 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer gesetzlicher Produkthaftpflichtbestimmungen in Anspruch genommen, die auf ein Erzeugnis des Lieferanten zurückzuführen ist, so sind wir berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, insoweit als dieser durch seine Erzeugnisse bedingt ist. Dies gilt auch für die Zeit nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (6.2).

## 7. Ersatzteile

7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre lang nach der Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

7.2 Stellt der Lieferant die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist er verpflichtet, dem Besteller Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

## 8. Warenursprung und Präferenzen

8.1 Auf unser Verlangen versieht der Lieferant die Rechnung mit einem Ursprungsvermerk oder lässt den Ursprung durch eine Handelskammer beglaubigen.

Kommt der Lieferant unserem ausdrücklichen Verlangen nicht nach, so haftet er für einen dem Besteller daraus entstandenen Schaden, einschliesslich der Nachforschungen ausländischer Eingangsabgaben, Bussgelder und dergleichen.

## 9. Höhere Gewalt

9.1 Arbeitsausstände, Aussperrungen, Mobilmachung, Betriebsstörungen und ähnliche Fälle, welche eine Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, gelten als höhere Gewalt und befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungsverpflichtungen.

## 10. Abtretung

10.1 Eine Abtretung irgendwelcher gegen uns gerichteter Forderungen oder Ansprüche des Lieferanten ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung möglich. Der Lieferant sichert hiermit ausdrücklich zu, dass die an uns gelieferte Ware von Rechten und Ansprüchen Dritter frei ist, insbesondere frei von Vorbehalts-eigentum. Falls die gelieferte Ware dieser Bestimmung nicht entspricht, wird uns mit Vertragsabschluss, spätestens jedoch mit der Lieferung ein etwaiges Anwartschaftsrecht des Lieferanten übertragen, ferner haftet der Lieferant auf Ersatz aller uns infolge der Rechte und Ansprüche Dritter entstandener Schäden und Nachteile, ferner für Ausfälle, die wir dadurch erleiden, dass wir die gelieferte Ware nicht unserer Planung gemäss einsetzen können.

## 11. Datenschutz

11.1 Lieferant und Besteller sind mit der Speicherung personenbezogener Daten einverstanden.

11.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen.

## 12. Erfüllungsort

12.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle, für Zahlungen der Sitz der Firma, Gerichtsstand ist Rheinfelden. Wir können jedoch auch das für unsere Empfangsstelle oder für den Hauptsitz des Lieferanten zuständige Gericht anrufen.

12.2 Es wird Schweizer Recht nach zivilem und Obligationenrechtsgesetzbuch vereinbart.

## 13. Teilweise Unwirksamkeit

13.1 Sollten diese Einkaufsbedingungen teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im übrigen dennoch wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.